

nicht, in kein neues Stadium getreten. Wenn man nach 1866 darüber noch zweifeln könnte, so kann man es auch noch nach 1882. Die Congregationen beharren consequenter Weise bei ihrer früheren Ansicht und weiter nichts.

2. Soll diese Frage endgültig entschieden werden, so muß die Entscheidung unmittelbar vom Papste ausgehen oder der Spruch der Congregation ausdrücklich vom Papste bestätigt werden, weil es sich hier um die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Sakramentes handelt, worüber nur dem Papste das Urtheil zusteht.

Die Prager „Hirtentasche“ v. 15. April und das Salzburger „Kirchenblatt“ vom 27. April d. J. gehen also zu weit mit der Behauptung, daß man nicht nur in der Praxis, sondern auch nicht mehr in der Theorie die Ansicht vertheidigen dürfe, es sei der incestus bei Ehelebensgesuchen nicht nothwendiger Weise auszudrücken. Gleichfalls sind sie in dem Irrthume befangen, als wäre die Entscheidung des hl. Officiums vom Jahre 1866 wenig bekannt gewesen und hätte Ballerini sie gar nicht bekannt, da er in seiner Ausgabe der Moral von Gury vom Jahre 1875 die entgegenstehende Ansicht noch vertheidigt und trotzdem das Imprimatur des Magister s. Palatii erhalten hat. Die Entscheidung vom J. 1866 ist sehr gut bekannt worden, und zwar auch dem P. Ballerini, denn er hat diese Entscheidung in der Gury'schen Moral in der zweiten Auflage v. J. 1869 B. II. S. 625, am Schluß seiner dießbezüglichen Note wörtlich abgedruckt. Wahr ist es, daß er diese Entscheidung dann in der dritten Auflage 1875 wiederum weggelassen hat und bei seiner Ansicht nach wie vor unentwegt geblieben ist. Er that dieß mit Wissen und Willen, gestützt auf die in jener Note angeführten Gründe und den Grundsatz: incestus non est impedimentum. Daß ihm vom Magister s. Palatii das Imprimatur trotzdem nicht verweigert worden ist, liegt in der Natur der Sache, und nicht etwa, wie jemand ersonnen, in einem Ueberssehen.

Wir schließen also: Wenn die fragliche Sache bis zum 1. Februar 1882 noch nicht peremtorisch entschieden war, so ist sie es auch heute noch nicht.

Linz.

Prof. Dr. M. Hiptmair.

X. (Gehinderniß der geistlichen Verwandtschaft.)  
Nicolaus versprach der verheiratheten Anna, Firmpathe ihres Sohnes Sirius zu werden. Da er aber am Tage der Firmung an der persönlichen Ausübung dieses Amtes verhindert war,

schickte er einen Stellvertreter. Nach einiger Zeit starb der Gemahl der genannten Anna, Nicolaus warb nun um ihre Hand und heirathete sie wirklich am 31. März 1880. Aber schon nach wenigen Monaten gereute es ihn, diesen Schritt gemacht zu haben, und ohne lange sich zu bedenken, reichte er beim Ordinariat die Klage auf Nullitätserklärung seiner Ehe wegen des obwaltenden Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft ein.

Das Ordinariat erkannte in der That auf Nullität dieser Ehe, und da der defensor matrimonii pflichtgemäß gegen dieses Erkenntniß Appellation einlegte, so gelangte der Prozeß an die Concilsecongregation. Diese entschied nun ihrerseits am 11. Juni 1881 dahin, daß das erstrichterliche Urtheil in Kraft zu bleiben habe.

Nach der allgemeinen Lehre der Canonisten ist es nämlich nicht der Stellvertreter, der in geistliche Verwandtschaft tritt mit dem Täufling oder Firmling und dessen Eltern, sondern derjenige, der ihm den Auftrag gegeben, seine Stelle zu vertreten.

Linz. Professor Dr. Hiptmair.

**XI. (Eine Mischehe, welche nur vor dem protestantischen Pastor geschlossen wurde.)** Der katholische Bräutigam Josef Plank will mit der protestantischen Braut, Anna Reif, die eheliche Verbindung eingehen, welche eheliche Verbindung aber coram ministro acatholico solo beauftragt ist. Die Rupturienten haben sich beim katholischen Seelsorger zur Eheaufnahme gar nicht angemeldet und verlangen von ihm nur die Proclamation der bei dem akatholischen Pfarrer aufgenommenen Eheschließung.

Der katholische Seelsorger, der noch nie mit einer Mischehe etwas zu thun hatte, wendet sich an das Hochwürdigste Ordinariat und bittet um Weisungen.

Vom hochwürdigsten Ordinariate erhält er ungefähr folgende Weisungen:

„Einer mit Umgehung des katholischen Seelsorgers vor dem evangelischen Pfarrer B. G. allein geplanten Schließung einer Mischehe steht nebst dem Hindernisse (respective Eheverbote) der Confessionsverschiedenheit nach dem §. 38 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte des Kaiserthums Oesterreich<sup>1)</sup> auch

<sup>1)</sup> §. 38 lautet: „Zur Gültigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder eines von Beiden, oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diöceze